

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Lettweiler
vom 25. Aug. 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

Das Gemeindehaus steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

Die Benutzung des Gemeindehauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug. Dies gilt jedoch nicht bei der Kirmes.

Für die Benutzung des Gemeindehauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, kleiner Saal, Vorratsraum und die Küche.

§ 4
Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Ortsansässige	100,00 €
Auswärtige	150,00 €

- (2) Die Ortsgemeinde nimmt eine Kautions i. H. v. 50,00 € bei einer Vergabe an Auswärtige. Die Kautions ist bei Benutzungsbeginn bar zu hinterlegen.

- (3) Die Betriebskosten (Wasser, Wärme, Strom) sind bereits in den Gebührensätzen enthalten.
- (4) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Tischdecken fallen pro Tischdecke 5,00 € inkl. Reinigung an.
- (5) Kosten bei Bruch von Geschirr/Glas etc. werden gemäß der Wiederanschaffungskosten auf die Benutzer umgelegt. Gleiches gilt für nicht mehr vorhandenes Inventar.
- (6) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- (8) Die Benutzungsgebühr wird per Gebührenbescheid von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan angefordert und ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5 Reinigungspflicht

Alle benutzen Räume einschließlich der Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Der anfallende Müll ist ebenfalls vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Aufstellen und Abräumen der Stühle/Bänke, Tische ist Sorge zu tragen. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von 150,- € an die Ortsgemeinde zu zahlen. Für die Reinigung dürfen ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel verwendet werden.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Benutzer in voller Höhe.

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeindehauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 16.01.2001 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Lettweiler vom 05.08.2014 außer Kraft.



Lettweiler, den 25.08.2022



Volker Wagner
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.